

NHB



Niedersächsischer Heimatbund e.V.

WEISSE MAPPE 2014



Niedersachsen

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2014
vorgelegten Beiträgen hat die Landesregierung keine Antwort formuliert:
201/14, 212/14

An der Börse 5-6, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 3 68 12 51, Telefax (0511) 3 63 27 80
E-Mail: Heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Präsident: Prof. Dr. Hansjörg Küster, Hannover
Geschäftsführerin: Dr. Julia Schulte to Bühne

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

Die WEISSE MAPPE 2014

Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf die ROTE MAPPE 2014 des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)

**überreicht durch Herrn Ministerpräsident Stephan Weil
auf dem 95. Niedersachsentag in Winsen (Luhe)
in der Festversammlung am Sonnabend, den 10. Mai 2014**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Die ROTE MAPPE 2014 – eine Gebrauchsanweisung (101/14)	4
Zukünftige Entwicklung des ländlichen Raumes (102/14)	5
Ämter für regionale Entwicklung (103/14)	6
Heimatbildung – Vernetzte Ausbildung für Lehramtsstudierende (104/14)	7

NATUR- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz: Einschränkungen abbauen, Freiräume nutzen! (202/14)	8
Eine Naturschutzstrategie für Niedersachsen: Die Erhaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften darin einbinden! (203/14)	9
Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms: Anmerkungen und Empfehlungen (204/14)	9
Zur Zukunft des Moorschutzes in Niedersachsen (205/14)	10
Geotopschutz in Niedersachsen (206/14)	10
„Pingo-Ruinen“ als Ausgleichsbiotope (207/14)	11
Folgen der „flexibilisierten“ Waldumwandlung: Massentierställe kontra Walderhaltung (208/14)	11
Restriktionsflächen und Abstandsgebote für Windenergieanlagen (209/14)	11
Betreuungssystem für Schutzgebiete und insbesondere für das Wattenmeer (210/14)	12
Fischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ umweltverträglich regeln! (211/14)	12

EINZELVORHABEN

Ortsumgebung Celle: Neue Chancen für Alternativen zum 3. Bauabschnitt? (213/14)	13
Fragen zum Hochwasserschutz an der Elbe (214/14)	13

KULTURLANDSCHAFT

Zukunft Historischer Wassermühlen am Beispiel der Mühlen bei Wietzen, Landkreis Nienburg (251/14)	15
Erhaltung und Betrieb der Wassermühle in Scheeßel, Landkreis Rotenburg (Wümme) (252/14)	15

DENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Kommunale Beiräte für Baugestaltung- und Denkmalschutz
Erhöhung der Akzeptanz von Denkmalpflege – Denkmalpflege
transparent und mit Bürgerbeteiligung gestalten (301/14) 16

Dokumentationspflicht von Baudenkmalen verdeutlicht die wissenschaftliche Bedeutung
von historischen Gebäuden (302/14) 16

Dorfschulen im ländlichen Raum (303/14) 16

EINZELVORHABEN

Vorgängerbauten der Porzellanmanufaktur in Fürstenberg/Weser in Gefahr! (304/14) 17

Baurechtsverstöße bei der Steinbergalm in der Pufferzone des UNESCO-Welterbes
Erzbergwerk Rammelsberg und Altstadt Goslar (305/14) 17

RÜCKSCHAU

Telegraphenstation Nr. 28 der Preußischen optischen Telegraphenlinie Berlin -
Koblenz durch Sanierung gerettet (306/14) 18

Dokumentation und Sanierung des Kulturdenkmals Wallanlage, Stadt Meppen (307/14) 18

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Museum August Kestner – Das einzige niedersächsische Museum
Angewandter Kunst in akuter Gefahr (401/14) 19

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Aufsichtsgremium zur Evaluation der Angebote im Bereich Plattdeutsch
in der Schule in Niedersachsen (501/14) 19

Verbleib der Absolventen mit der Zusatzqualifikation Plattdeutsch (502/14) 19

Niederdeutsch und Saterfriesisch an der Universität Oldenburg (503/14) 20

Maßnahmen zur gezielten Förderung von Spracherwerbskursen Plattdeutsch
im Bereich der Erwachsenenbildung (504/14) 20

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Rote Mappe 2014 – eine Gebrauchsanweisung 101/14

In seinem Beitrag äußert der NHB seine Sorge um die ländlichen Räume und fragt, wie die Landesregierung mit ländlichen Räumen und ihrer Entwicklung umzugehen gedenkt und wie diese Räume – nicht nur materiell, sondern auch immateriell – gefördert werden können.

Niedersachsen entwickelt sich extrem unterschiedlich; sowohl bei den demografischen als auch den ökonomischen Rahmendaten gibt es deutliche Verwerfungen zwischen dem Westen und der Mitte des Landes einerseits sowie weiten Teilen im Norden, Osten und Süden andererseits. Viele Landkreise in Süd- und Südostniedersachsen werden bis 2030 Bevölkerungsverluste von 20 Prozent und mehr erleiden und zudem in der Bevölkerungsstruktur überaltern. Die Fakten und Prognosen hierzu sind seit zehn Jahren bekannt.

Angesichts dieser Ausgangslage verfolgt die rot-grüne Landesregierung entschieden das Ziel, alle Teilräume des Landes mit gleichwertigen Chancen für eine eigenständige und nachhaltige Entwicklung auszustatten. Um dieses Ziel zu erreichen, muss das Land einen Steuerungsrahmen setzen, Maßnahmen koordinieren, Schwerpunkte definieren und regionale Kooperationen unterstützen. Die neue Landesregierung wird durch eine integrierte Landesplanung zur Aktivierung der Regionen beitragen und diese eng mit einer zielgenauen EU-Förderpolitik aus einem Guss verzahnen.

Diese neue integrierte Landesplanung muss sich vor allem mit den Problemen des demografischen Wandels, mit Globalisierung, Infrastruktur, Energie und Klima auseinandersetzen. Dabei stellen insbesondere die demografischen Veränderungen viele Regionen und Kommunen in Niedersachsen vor große Herausforderungen. Durch den Rückgang der Einwohnerzahlen sowie einen zunehmend höheren Anteil älterer Menschen werden neue Strategien für die wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung sowie für die Sicherung der Daseinsvorsorge in den vom Wandel stark betroffenen Landesteilen erforderlich.

Die lokale und regionale Wirtschaftskraft sinkt aufgrund des Verlustes von gewerblichen Arbeitsplätzen. Dieser Verlust zieht weitere Abwanderungen meist junger Menschen nach sich, was wiederum zur Überalterung und Schrumpfung der verbleibenden Bevölkerung führt. Es werden deshalb Aktivitäten angestoßen, die sich auf der Grundlage bestehender Potenziale und Aussichten mit einer positiv nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums beschäftigen.

Weiterer Kernpunkt ist auch die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Die Daseinsvorsorge muss sich an der regionalen Nachfrage, einer zumutbaren Erreichbarkeit und den finanziellen Möglichkeiten orientieren. Es wird insofern immer wichtiger, regionale Wirkungszusammenhänge stärker zu ermitteln. Es wird eine quantitativ passgenaue und qualitativ gute Infrastruktur angestrebt. Der Erfolg einer wirtschaftlichen Daseinsvorsorge bedingt, dass in dem betreffenden Raum auch genügend Menschen leben und

die Einrichtungen nutzen. Um Menschen im ländlichen Raum zu halten, bedarf es neben naturräumlichen Qualitäten und Einkaufsmöglichkeiten auch angemessener Infrastrukturen. Mobilität – nicht nur im Rahmen des ÖPNV – spielt dabei eine immer wichtigere Rolle, weil nicht mehr jeder Ort alle Versorgungseinrichtungen vorhalten kann. Zur Daseinsvorsorge gehört auch die ärztliche Versorgung, die auch weiterhin im ländlichen Raum gesichert sein muss. Neben der klassischen Hausarztpraxis, die erhalten werden soll, wird es auch neue Modelle ärztlicher Versorgung geben müssen. Dazu ist eine Ausweitung des bisherigen Pilotprojekts „Gesundheitsregion“ des Sozialministeriums auf ganz Niedersachsen vorgesehen.

Siedlungs-, Versorgungs- und Infrastrukturen sowie Verkehrsentwicklung sollen dabei eng aufeinander abgestimmt werden. Generationsübergreifende Wohn- und Siedlungskonzepte sollen auch im ländlichen Raum entwickelt und umgesetzt werden. Die Innenentwicklung von ländlichen Gemeinden zum Erhalt funktionsgerechter, attraktiver und finanzierbarer Siedlungsstrukturen sollte unbedingt Vorrang haben. Dazu gehören auch die Revitalisierung vorhandener Brachflächen innerhalb der Siedlungsgebiete, die Sanierung und Modernisierung, der Umbau und die Umnutzung vorhandener Bestände zur Anpassung an die sich wandelnde Nachfrage, die Verbesserung des Wohnumfeldes und die Neustrukturierung und -gestaltung des öffentlichen Raumes zur Steigerung der Attraktivität und Lebensqualität.

In den letzten Jahren wurden verstärkt leerstehende Wohngebäude, aufgegebene landwirtschaftliche Betriebe und auch geschlossene Infrastruktur- und Nahversorgungseinrichtungen in den Dörfern registriert. Was über Generationen gewachsen war und noch vor wenigen Jahrzehnten zu einem aktiven Dorfleben gehörte, ist binnen kürzester Zeit nicht mehr vorhanden. Diese Entwicklung ist bisher besonders in den peripheren ländlichen Räumen aufgrund des demografischen Wandels erkennbar. Statt Wachstum der vergangenen Jahrzehnte müssen nun Schrumpfungskonzepte im positiven Sinne entwickelt und umgesetzt werden. Damit wird der Versuch unternommen, den gegenwärtigen Trend in den Dörfern aufzuhalten und bestenfalls in eine andere Richtung zu lenken.

Weiterhin muss auch das Wohnungsangebot qualitativ angehoben werden. Die Anpassung an künftige Anforderungen und die Orientierung auf Zielgruppen sind Voraussetzungen für eine zukunftsfähige und nachhaltige Siedlungsentwicklung. Die Familienfreundlichkeit der ländlichen Gemeinden ist essentiell, auch in Bezug auf die Qualität als Wirtschaftsstandort. Themen sind z. B. Kinderbetreuungsangebote, Qualität der Kindergärten und Schulen, Spielplätze, familiengerechte Wohnungen und Verkehrswege, familienfreundliche Arbeitsbedingungen, Beratungs- und Hilfsangebote sowie eine intakte Vereinslandschaft. Vorschulische und schulische Einrichtungen tragen erheblich zur Identität einer Gemeinde bei. Gerade im ländlichen Raum werden Betreuungsangebote immer mehr zu einem harten Standortfaktor. Mehr Kooperation der Gemeinden miteinander ist hier geboten, um so gemeinsame und vielfältige Angebote zu gewährleisten.

Nicht alles davon wird mit Fördermitteln bedient werden können, aber mit der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte oder Regionaler Entwicklungskonzepte nach LEADER werden in einem Bottom-up-Ansatz von und mit der Bevölkerung die Stärken und Schwächen, die Risiken und die Chancen der Regionen analysiert. Daraus leiten sich die Entwicklungsstrategie und die Handlungsfelder für die künftige Entwicklung ab.

Ehrenamtliches Engagement hat – wie auch in vielen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Miteinanders – eine hohe Bedeutung, die auch künftig erhalten werden muss. Zudem wird die ambulante Versorgung in den Bereichen Alten- und Behindertenhilfe sowie die Tagespflege auch zukünftig im ländlichen Raum nachgefragt werden. Für bedarfsgerechten Wohnraum für alte Menschen sind Konzepte und Maßnahmen erforderlich (z. B. Generationenwohnen, Hausgemeinschaften älterer Menschen, betreute Wohnanlagen, barrierefreier Zugang zu Wohnungen und entsprechende Wohnungsausstattung).

Der Erhalt der bestehenden und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sind nach wie vor zentrale Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Wirtschaftliches Wachstum ist ein regionaler Prozess, Wachstumschancen aufzugreifen und zu nutzen setzt aber auch Initiative voraus. Insbesondere in Regionen mit zurückgehender Bevölkerung oder starker Überalterung ist es von besonderer Bedeutung, die Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung zu erhöhen.

Es sind stärkere Anstrengungen bei der Mobilisierung und Befähigung von Menschen für den Arbeitsmarkt erforderlich. Besonders betroffen sind vor allem Frauen und älteren Menschen sowie Jugendliche ohne Schulabschluss bzw. Berufsausbildung. Auch im Hinblick auf Themen wie Fachkräftemangel und Abwanderung junger qualifizierter Menschen ist der Handlungsbedarf evident. Die Sicherung und der Ausbau von Qualifizierungseinrichtungen in der Region sind wichtig, um junge Menschen in der Region zu binden und die Wettbewerbsfähigkeit der örtlichen Betriebe zu stärken.

Die Landesregierung widmet der Berufsausbildung im dualen System hohe Aufmerksamkeit. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind in den Regionen verankert, in denen sie ansässig sind. Sie bleiben in der Regel in der Region, produzieren dort, sind im Handel tätig und stellen dort Arbeitsplätze. Sie sind bedeutsame Leistungsträger der regionalen Entwicklung und stärken lokale Strukturen; Land und kommunale Gebietskörperschaften widmen ihnen zunehmend hohe Aufmerksamkeit.

Leistungsfähige Informations- und Kommunikationstechnologien sind flächendeckend erforderlich und stellen sicher, dass einzelne Regionen nicht schlechter gestellt bzw. von technischen Entwicklungen ausgeschlossen sind.

Der Zugang zu modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologien und die Verfügbarkeit von unterschiedlichen Diensten ist zwingende Voraussetzung für moderne Unternehmensstrukturen, Produktionsprozesse und Dienstleistungen. In Teilen ländlicher Räume besteht hier noch erheblicher Handlungsbedarf zur Verbesserung und zum Ausbau der IT-Infrastruktur,

insbesondere im Hinblick auf Breitbandanschlüsse. Die Landesregierung setzt sich nachdrücklich für eine flächendeckende Breitbandversorgung ein und wird auch künftig deren Ausbau fördern.

Eine zukunftsfähige Landwirtschaft ist nach wie vor eine Grundvoraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung der ländlichen Räume. In vielen Regionen ist die Land- und Forstwirtschaft mit vor- und nachgelagerten Gewerbezweigen (Ernährungswirtschaft) immer noch Motor der wirtschaftlichen Entwicklung. Die niedersächsische Landwirtschaft ist bestens aufgestellt für eine marktorientierte Zukunft. Globalisierung, weltweites Bevölkerungswachstum, eine wachsende Nachfrage nach Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Bioenergie sowie der Klimawandel haben die Landwirtschaft in eine Schlüsselposition für die Zukunft gebracht. Die niedersächsische Landwirtschaft steht vor dreifacher Herausforderung: Sie muss gleichzeitig nachhaltig, effizient und national wie international wettbewerbsfähig sein. Hierbei wollen wir Unterstützung leisten.

Die Landesregierung setzt deshalb weiter darauf, den ländlichen Raum als Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum weiter zu entwickeln und zu stärken.

Zukünftige Entwicklung des ländlichen Raumes 102/14

Es ist ressortübergreifend ein wichtiges Anliegen der Landesregierung, die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume in Niedersachsen wirksam und den regionalen Erfordernissen angepasst zu unterstützen. Alle Teilräume des Landes sollen gleichwertige Entwicklungschancen erhalten, insbesondere durch eine qualitativ ausreichende Infrastruktur öffentlicher Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie z. B. für medizinische Versorgung, Pflege und Betreuung älterer Menschen, Feuerwehr und Rettungswesen, technische Infrastruktur der Ver- und Entsorgung, Verkehr, Bildungseinrichtungen oder eine flächendeckende leistungsfähige Breitbandversorgung. Nur Standorte und Regionen, die diese gute Infrastruktur aufweisen, sind attraktiv für Familien und qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Voraussetzung für diese Attraktivität ist wiederum eine dauerhaft konkurrenzfähige Wirtschaftsstruktur.

Aus diesen Gründen unterstützt die Landesregierung die niedersächsischen Regionen bei ihren Anstrengungen, sich auf die Herausforderungen des demografischen Wandels vorzubereiten. Mit der Ausgestaltung des ELER-Programms der Förderperiode 2014 – 2020 wird die Basis für eine am tatsächlichen regionalen Bedarf ausgerichtete Förderpolitik geschaffen. Zur Stärkung der Entwicklung in den ländlichen Gebieten investiert die Landesregierung über ELER insgesamt 1,1 Mrd. Euro. Davon stehen 30 Prozent (320 Millionen Euro) für Dorfentwicklung, Basisdienstleistungen, Tourismus sowie Kulturerbe, Regionalmanagement, LEADER und Breitbandversorgung zur Verfügung. Damit werden u. a. die Kooperation und Selbstorganisation auf lokaler und regionaler Ebene durch die bewährten Instrumente LEADER und ILEK fortgeführt und gestärkt. Diese Entwicklungsprojekte können von den Menschen vor Ort mit gestaltet werden und knüpfen mehr als bisher an die Stärken der jeweiligen Region an.

Einen weiteren wichtigen und wirkungsvollen Beitrag zur Entwicklung der ländlichen Räume in Niedersachsen und Bremen leistet die stärkere Koordinierung der EU-Förderbereiche durch die Staatskanzlei und die Einrichtung eines Staatssekretärsausschusses für EU-Förderung und regionale Landesentwicklung. Zur Umsetzung einer auf die regionalen Bedürfnisse ausgerichteten Förderpolitik werden vier Ämter für regionale Landesentwicklung eingerichtet, die gemeinsam mit den regionalen Akteuren regionale Entwicklungsstrategien entwickeln und den Einsatz der Fördermittel koordinieren sollen.

Für den ländlichen Raum sind flächendeckende Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene von besonderer Bedeutung für die Attraktivität der Gemeinden und Landkreise.

Allerdings ist das Land Niedersachsen weder Träger von Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe, Kindergarten, Hort) noch in der Regel von Schulen. Den Landkreisen und kreisfreien Städten (den örtliche Trägern) obliegt gemäß § 1 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) die Erfüllung der Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII).

Für die Schaffung von 5.000 zusätzlichen Krippenplätzen im Zeitraum von 2014 - 2017 sind für den Kultusetat 38,5 Millionen Euro zusätzlich vorgesehen. Das Land beteiligt sich an den für die geschaffenen Krippenplätze anfallenden Betriebskosten mit 40,7 Millionen Euro. Damit werden die Kommunen und Träger der Einrichtungen entlastet.

Im ländlichen Raum stehen die Gebietskörperschaften als Schulträger aufgrund rückläufiger Schülerzahlen vor besonderen Herausforderungen, um ein regional ausgeglichenes, aber dennoch wirtschaftliches Bildungsangebot aufrecht zu erhalten. Viele Gemeinden und Samtgemeinden diskutieren die Aufhebung oder Zusammenlegung von Grundschulen oder nehmen bereits eine Reduzierung von Grundschulstandorten vor. Auch das in der Regel sehr differenzierte Angebot an weiterführenden Schulen wird mit Blick auf hohe investive und konsumtive Ausgaben von den Schulträgern zunehmend in Frage gestellt.

Das Land investiert im Rahmen der Zukunftsoffensive Bildung zwischen 2014 und 2017 insgesamt bis zu 260 Mio. Euro zusätzlich für den Ausbau von Ganztagschulen. Die Ausstattung aller Ganztagschulen wird auf das Dreifache erhöht. Damit können die Ganztagschulen ihr Nachmittagsangebot schrittweise ausbauen und durch den Einsatz von Lehrkräften verstärken.

Das Land kommt seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des regional ausgeglichenen Bildungsangebots vor allem durch Bereitstellung des Lehrpersonals, der Schulassistentinnen und Schulassistenten und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach. Weiterhin wird der Einfluss der Landesregierung vorrangig über die Gesetzgebung oder Anreizsysteme wie zum Beispiel die Verringerung der Voraussetzungen bei der Errichtung von Gesamtschulen erkennbar. Zum 01.08.2013 wurden die Voraussetzungen für die Errichtung von Gesamtschulen gesenkt, was vor allem für den ländlichen Raum von Vorteil ist.

Bei der Novellierung des Schulgesetzes, die voraussichtlich zum 01.08.2015 vorgenommen wird, sollen die Wirkungen des demografischen Wandels ebenfalls Berücksichtigung finden.

Ämter für regionale Entwicklung

103/14

Die Regionen in Niedersachsen haben sich in der Vergangenheit unterschiedlich entwickelt. Wenn man sich die Bevölkerungs- und Wirtschaftsdaten anschaut, ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen dem Westen und der Mitte des Landes einerseits sowie weiten Teilen im Norden, Osten und Süden andererseits. Unterschiedliche geografische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und historischen Ausgangsbedingungen in den Landesteilen erfordern eine aktive Regionalpolitik, um überall Wohlstand und Lebensqualität zu ermöglichen, Ausgleich zu schaffen sowie die Integrationskräfte im Land zu stärken.

Die Landesregierung hat diesen Befund zum Anlass genommen, um mit ihrem Kabinettsbeschluss vom 10. Dezember 2013 ein neues Kapitel in der regionalen Landesentwicklung in Niedersachsen aufzuschlagen. Zu Beginn des neuen Jahres wurden vier Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung eingesetzt. Sie stehen den zeitgleich gegründeten Ämtern für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser in Hildesheim, Lüneburg und Weser-Ems in Oldenburg vor. Die Landesregierung begrüßt, dass der Niedersächsische Heimatbund (NHB) diese Reorganisationsmaßnahmen unterstützt.

In den neuen Ämtern werden die für die regionale Landesentwicklung maßgeblichen Aufgabenbestände der Regionalplanung und Raumordnung sowie der Stadt- und Landentwicklung und der Wirtschaftsförderung zusammengeführt. Das Aufgabenprofil umfasst im Detail:

- die regionale Koordinierung und Mitwirkung bei der Umsetzung von EFRE, ESF und ELER,
- die Zuständigkeit für Metropolregionen und länderübergreifende Zusammenarbeit,
- die Themen Landesentwicklung, Projektmanagement, Raumordnung und Demografie,
- die Moderation und Begleitung infrastruktureller Großprojekte mit regionalem oder überregionalem Bezug im Auftrag des jeweiligen Fachressorts,
- die Programme Europe Direkt und das Europabüro,
- Fragen der Bauleitplanung (vorbehaltlich noch zu vollziehender Rechtsänderungen),
- Genehmigung von Flächennutzungsplänen (vorbehaltlich noch zu vollziehender Rechtsänderungen) und der Städtebauförderung,
- die interkommunale Zusammenarbeit,
- Konversionen und Stiftungswesen (vorbehaltlich noch zu vollziehender Rechtsänderungen),
- Fragen des Tourismus,
- Fragen der Strukturförderung im ländlichen Raum,
- Themen der Flurbereinigung und des Landmanagements und schließlich
- Angelegenheiten der Domänen- und Moorverwaltung.

Den Ämtern kommt ein klares inhaltliches Profil zu. Dieses Profil folgt der Logik, alle wesentlichen Kompetenzen

im Bereich der Landesentwicklung mit der regionalen Ausgestaltung der EU-Förderung in einer fachlich orientierten Bündelungsbehörde in der Fläche zusammenzufassen. Die Hinzufügung anderer Aufgabenbestände zu dieser klar auf die Regionalentwicklung hin ausgerichteten Bündelungsbehörde würde dazu führen, das eigentliche Profil der Ämter zu verändern. Das schließt jedoch nicht aus, dass die den Ämtern vorstehenden Landesbeauftragten durch andere Behörden beauftragt werden können, im Einzelfall regionale Konflikte zu schlichten bzw. Projekte außerhalb ihres Kernkompetenzbereiches durchzuführen. Im Übrigen hat das Kabinett beschlossen, die Neustrukturierung einer Evaluation zu unterziehen.

Durch die Gründung der Ämter für regionale Landesentwicklung und die Einsetzung der Landesbeauftragten werden weder kommunale Kompetenzen noch die kommunale Selbstverwaltung gefährdet oder eingeschränkt. Zutreffend ist, dass die Kommunen in ganz erheblichem Maße von den Reorganisationsmaßnahmen profitieren werden. Indem die Landesregierung durch die Gründung der neuen Ämter und die Einsetzung der Landesbeauftragten die Handlungsfähigkeit der Landesregierung in der Fläche stärkt, können die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gezielter und nachhaltiger unterstützt werden. Gemeinsam mit den Kommunen und regionalen Akteuren vor Ort werden die Landesbeauftragten ressortübergreifend passgenaue Handlungsstrategien und Förderprojekte in den verschiedenen Regionen Niedersachsens initiieren, koordinieren, bündeln und realisieren. Damit wird Entscheidungskompetenz wieder stärker in die Fläche zurückverlagert. So können alle Regionen die Herausforderungen der Zukunft aus eigener Kraft meistern.

Dem Beschluss der Landesregierung zur Reorganisation der niedersächsischen Landesverwaltung ging ein transparentes und durch viele Informationstermine gekennzeichnetes Verfahren voraus. Hierbei wurden in verschiedenen Veranstaltungen die Personalvertretungen, die Gewerkschaften, die WiSo-Partner, die kommunalen Spitzenverbände und die Leitungen des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) über den jeweiligen Planungsstand informiert. Den Dialogprozess wird die Landesregierung auch bei der Etablierung der Ämter als kompetente Ansprechpartner in der Fläche fortsetzen. Zu diesem Zweck wird sie Gespräche mit allen Partnern führen. Hierzu zählen selbstverständlich auch die betroffenen Kommunen.

Heimatbildung – Vernetzte Ausbildung für Lehramtsstudierende

104/14

Lehrerbildung auf einem möglichst hohen fachlichen Niveau ist eines der vorrangigen Ziele des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Auch zusammen mit der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen (WKN) sind in den zurückliegenden Jahren Konzepte entwickelt und umgesetzt worden, um diesem Anspruch gerecht zu werden. So wurde z.B. auf Basis der WKN-Evaluation die Ausbildung von Lehrkräften für Grund-, Haupt- und Realschulen an der Universität Hannover aufgegeben und mit den Ressourcen an der Universität Hildesheim gebündelt. Ebenso sind vereinzelt ungenügend nachgefragte Angebote geschlossen worden, um die örtlich erfolgreichen Fächer zu stärken und so die Ausbildung auf einem kontinuierlichen hohen Niveau zu halten.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt bei der Gestaltung der Lehrerbildung sind die Rahmenvorgaben, die u.a. von der Verordnung über Masterabschlüsse für die Lehrämter in Niedersachsen definiert werden. Danach ist der Erwerb von Kompetenzen u.a. in zwei Unterrichtsfächern vorgeschrieben. Bei der Ausbildung von Lehrkräften sind schließlich auch die Vorgaben der Kultusministerkonferenz zu berücksichtigen, um die Vergleichbarkeit der Ausbildung zwischen den Bundesländern zu gewährleisten.

Zur Förderung der Bildung im Bereich der MINT-Fächer hat das Land zahlreiche Initiativen ergriffen. Diese reichen von der MINT-Früherziehung über die Ideen-Expo bis zur Schaffung zusätzlicher Studienangebote im Rahmen des Hochschulpakts 2020 in technisch-naturwissenschaftlich-mathematischen Fächern auch in der Lehrerbildung.

Die Lehramtsausbildung ist darauf ausgerichtet, den Studierenden ein fundiertes Fachwissen in einer angemessenen Breite zu vermitteln. Aus rein praktischen Gründen können Universitäten nicht Lehrkompetenzen in allen Schulfächern vorhalten, weil dieser Ansatz weder personell noch finanziell leistbar ist.

Die Ausbildung in Niedersachsen erfolgt an einer Vielzahl von Standorten, auch um eine regionale Abdeckung zu ermöglichen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur stellt im Rahmen der Landeshochschulplanung sicher, dass pro Universität eine ausreichende Zahl von Fächern kombiniert werden kann.

NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

GRUNDSÄTZLICHES

Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz: Einschränkungen abbauen, Freiräume nutzen! 202/14

Die Landesregierung hat sich vorgenommen, den Naturschutz in Niedersachsen auch durch eine Fortentwicklung des gesetzlichen Naturschutzrechts des Landes zu stärken. Für die Vorbereitung der Änderungen zum Ausführungsgesetz haben sich die Anregungen aus den Dienstbesprechungen mit den Unteren Naturschutzbehörden vom April 2013 sowie den Besprechungen mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen und mit den Berufsverbänden vom Juni 2013 als wertvoll erwiesen.

Es wird ein Referentenentwurf vorbereitet, der vorbehaltlich weiterer Abstimmung hinsichtlich der NHB-Forderungen derzeit von folgenden Positionen ausgeht:

1. Zur Landschaftsplanung (§§ 3 und 4)
Eine abweichende Regelung zu § 10 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, nach der die *Aufstellung* eines Landschaftsprogramms verbindlich vorgeschrieben wird, ist derzeit entbehrlich, da die Koalitionsvereinbarung 2013 – 2018 die Fortschreibung des Landschaftsprogramms vorsieht (S. 82) und der Niedersächsische Landtag in einer Entschließung vom 22.01.2014 die Landesregierung aufgefordert hat, ein zeitgemäßes Landschaftsprogramm zu erarbeiten (LT-Drs. 17/1150).

Eine ergänzende Regelung zu § 9 Abs. 4 BNatSchG, nach der die Pflicht zur *Fortschreibung* der Landschaftsplanung konkretisiert, namentlich eine Fortschreibung nach spätestens zehn Jahren vorgesehen würde, ist verzichtbar, da die geltenden Vorschriften ausreichend sind und auch eine kürzere Fortschreibungsfrist begründen können.

2. Zu Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 5)
Die Eingriffsregelung soll für bestimmte Fälle des § 17 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes – also für Eingriffe, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden und die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen – anwendbar gemacht werden. Vorgesehen ist, diese Fälle in einer Positivliste rechtssicher zu bestimmen. Besonders wichtig ist dabei die Anwendung der Eingriffsregelung auf den Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten. Einer weitgehend sanktionslosen Verletzung der guten fachlichen Praxis soll ein Ende bereitet werden. Eingriffsrelevant werden soll auch die Neuanlage oder wesentliche Veränderung von Gräben und von Dränungen auf Grünlandstandorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moor- oder Moorgleystandorten. Ziel ist, der weiteren Entwässerung dieser – auch aus Klimaschutzgründen wichtigen – Standorte zu begegnen.

3. Zu den Geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 22)
Zur Stärkung des Wallheckenschutzes ist eine Begrenzung der Ausnahme für Durchfahrten auf acht Meter Breite vorgesehen, da Durchfahrtbreiten von zwölf Metern die ökologische Funktion der Wallhecke für den Biotopverbund und das Erscheinungsbild eines durchgehenden Wallheckenbandes oder zusammenhängenden Netzes in Frage stellen.

Wegen ihres ökologischen und kulturhistorischen Wertes soll geprüft werden, wie einem verbesserten Schutz der Wallhecken bei der anstehenden Novellierung des NWaldLG Rechnung getragen werden kann.

4. Zu den gesetzlich geschützten Biotopen (§ 24)
Die Notwendigkeiten eines verstärkten Schutzes gefährdeter Lebensraumtypen werden auch unter Berücksichtigung der aus dem Jahr 1996 stammenden Roten Liste sowie neuerer Daten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft. Dabei werden auch neben dem gesetzlichen Biotopschutz mögliche Schutzinstrumente erwogen.
5. Zu den Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden (§ 32)
Die überregionalen Belange des Naturschutzes werden schon jetzt vom Land wahrgenommen. Gem. § 32 Abs. 4 NAGBNatSchG kann die oberste Naturschutzbehörde durch Verordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben auf sich selbst oder eine andere Landesbehörde übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Der NLWKN ist gem. § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ZustVO-Naturschutz) für die darin aufgeführten überregionalen Aufgaben des Naturschutzes zuständig. Die Aufgaben werden dort im Geschäftsbereich VII (Landesweiter Naturschutz) wahrgenommen.

Für die dem Land obliegenden überregionalen Aufgaben werden die erforderlichen Haushaltsmittel jährlich im Haushaltsplan in ausreichendem Umfang veranschlagt. Eine Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln für die Erfüllung der überregionalen Belange des Naturschutzes ist somit nicht erforderlich.

Die Ausführung der regionalen Aufgaben des Naturschutzes obliegt gem. § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG den unteren Naturschutzbehörden.

6. Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege (§ 34)
Vorgesehen ist – auch als ein Beitrag zur Stärkung des Ehrenamtes – die Wiedereinführung der Verpflichtung der kommunalen Naturschutzbehörden, Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege zu bestellen. Drei Viertel der die unteren Naturschutzbehörden tragenden Kommunen haben es unter der heutigen „Kann-Regelung“ für richtig gehalten, den Naturschutzbelangen eine institutionell gesicherte Stimme zu geben. Das soll nun auch für die übrigen – schwerpunktmäßig im Westen und Nordwesten des Landes liegenden – Kommunen wieder sichergestellt werden.

7. Zu den Mitwirkungsrechten der „anerkannten Naturschutzvereinigungen“ (§ 38)

Erwogen wird die Ergänzung der Tatbestände für eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen bei Verfahren zur Ausführung landesrechtlicher Vorschriften in Anlehnung an die zuletzt nach § 60 a Abs. 2 NNatG maßgebliche Rechtslage, damit u. a. für wald- oder bodenabbaurechtliche Genehmigungen, Befreiungen von LSG-Verordnungen, Ausnahmen vom Wallheckenschutz, wenn das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Eine Verdoppelung der Erklärungsfrist nach § 38 Abs. 1 Satz 2 und der – differenziert ausgestalteten – Stellungnahmefristen nach § 38 Abs. 4 Satz 1 und 2 erscheint nicht erforderlich und wäre allen Bemühungen um eine Beschleunigung von Verfahren abträglich.

8. Zum Betretensrecht (§ 39)

Die Ankündigungspflicht soll wieder sachgerecht geregelt werden, und zwar in grundsätzlicher Anlehnung an die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz seinerzeit maßgebliche Rechtslage. Danach wird die Ankündigungspflicht wieder auf Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten beschränkt. Arten- und Biotoperfassungen sollen aber – einer Anregung aus den Dienstbesprechungen mit den unteren Naturschutzbehörden vom vergangenen April folgend – ankündigungspflichtig sein, anders als vor dem 1. März 2010. Sie sind regelmäßig planbar und werden meist in überschaubarem Flächenumfang und oft auch zur Vorbereitung rechtserheblicher Feststellungen durchgeführt (z. B. zur Abgrenzung von Schutzgebieten, Kartierung gesetzlich geschützter Biotope, von Wallhecken, Ödland und naturnahen Flächen). Allerdings soll bei einer Mehrzahl von Betroffenen die Ankündigung vereinfacht werden und auch durch öffentliche Bekanntgabe oder in der Presse oder in elektronischen Medien (Internetauftritt) erfolgen können.

Nicht länger ankündigungspflichtig werden damit Überprüfungen und nicht der Arten- und Biotoperfassung dienende Besichtigungen. Die Naturschutzbehörden können sie damit wieder bei sich bietender Gelegenheit – etwa im Rahmen einer ohnehin stattfindenden Dienstfahrt – erledigen und so den Wegeaufwand und Zeit für die Vollzugsüberwachung wirtschaftlich und sparsam einsetzen. Die für eine unvoreingenommene Rechtsetzung selbstverständliche Gleichstellung der Naturschutzbehörden mit anderen Ordnungsbehörden hinsichtlich der Ankündigungspflicht beim Betreten wird damit wieder erreicht.

**Eine Naturschutzstrategie für Niedersachsen:
Die Erhaltung historisch gewachsener
Kulturlandschaften darin einbinden**
203/14

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, eine umfassende Niedersächsische Naturschutzstrategie zu erarbeiten, in der Visionen, Ziele und strategische Überlegungen zur Umsetzung der Naturschutzziele aus landesweiter Sicht ihren Niederschlag finden sollen. In dieser Strategie werden sich Aussagen zur Erhaltung und

Entwicklung der Landschaften in Niedersachsen, zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt, zur Kommunikation von Naturschutzarbeit und zur Umweltbildung finden. Die Strategie soll auch Antworten auf besondere Herausforderungen für den Naturschutz, wie z. B. Klimawandel, Energiewende, Flächenverbrauch, Stoffeinträge, Biotopverluste und Artenrückgang geben.

Die Naturschutzstrategie stellt eine wichtige Vorarbeit für das Landschaftsprogramm nach § 10 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes dar, das die Landesregierung ebenfalls aufstellen will. Naturschutzstrategie und Landschaftsprogramm sind wichtige Elemente zur Neuausrichtung des Naturschutzes in Niedersachsen, die das Naturschutzhandeln umfassend aufzeigen und transparent machen sowie Prioritäten aufzeigen sollen. Für die Raumordnung und Landesplanung, die Bauleitplanung und andere Fachplanungen sind beide Bausteine von erheblicher Bedeutung.

Sowohl in der Niedersächsischen Naturschutzstrategie als auch im Landschaftsprogramm wird das Thema „Kulturlandschaft“ – insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt „historisch gewachsene Kulturlandschaften“ – eine besondere Rolle spielen. Kulturlandschaften sind das Ergebnis mannigfaltiger Wechselwirkungen zwischen den naturräumlichen Gegebenheiten und der Einflussnahme durch den wirtschaftenden Menschen. Kulturlandschaften mit ihrer jeweiligen charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind von hohem Wert. Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) wird im Zuge der Erarbeitung der Naturschutzstrategie und des Landschaftsprogramms Gelegenheit erhalten, seine Ideen zur Erhaltung der Kulturlandschaft einzubringen.

Was die Gliederung und Charakterisierung der niedersächsischen Kulturlandschaften betrifft, liegt eine Fülle von Material vor, das für die Erarbeitung der Naturschutzstrategie ausreicht. Inwieweit für die Erstellung des Landschaftsprogramms tatsächlich weitergehende Erfassungen und Inventarisierungen notwendig sind, wird sich im Zuge der Bearbeitung des Programms zeigen.

**„Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms:
Anmerkungen und Empfehlungen“**
204/14

Mit der Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten am 07. August 2013 ist das Verfahren zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) eingeleitet. Wesentliche Inhalte der Änderung sollen die Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau, die neue Schwerpunktsetzung der Torferhaltung und Moorentwicklung sowie der Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds sein. Diese Aspekte werden aus naturschutzfachlicher Sicht u.a. vom Niedersächsischen Heimatbund e.V. (NHB) positiv hervorgehoben.

Erstmalig werden Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung festgelegt. Wesentliche Kriterien für den neuen Vorranggebietstypus sind der im Boden gebundene Kohlenstoff und / oder die Entwicklungsfähigkeit der Flächen. Dabei werden Hoch- wie Niedermoore gleichermaßen einbezogen, da sie beide im entwässerten Zustand wesentliche Quellen für Treibhausgasemissionen darstellen können.

Mit der LROP-Änderung sollen ebenfalls Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt werden. Entsprechend der Maßstabsebene des LROP und der vorhandenen Datenlage bleibt die zeichnerische Darstellung zunächst auf Kerngebiete des Biotopverbunds beschränkt. Dabei handelt es sich um naturschutzfachlich wertvolle Gebiete mit mindestens landesweiter Bedeutung. Die Festlegung weiterer Kerngebiete sowie von Verbundachsen sollen auf regionaler Ebene auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte erfolgen.

Im LROP soll eine Regelung vorgesehen werden, dass naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung im Einklang mit dem Naturschutzrecht vorrangig der Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds dienen sollen. Durch eine entsprechende räumliche Steuerung soll dabei zugleich die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen verringert werden.

Das Land wird den Niedersächsischen Heimatbund e.V. im weiteren LROP-Änderungsverfahren einbeziehen und ihm hinreichend Gelegenheit geben, Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Zur Zukunft des Moorschutzes in Niedersachsen

205/14

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) fordert von der Landesregierung ein Programm zur Wiedervernässung und die Einbeziehung der Niedermoore.

Zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung erarbeitet die Landesregierung zurzeit ein Programm zum Schutz und zur Weiterentwicklung der Niedersächsischen Moorlandschaften. Ziel des Programms ist u.a. die Reduzierung der CO₂-Emissionen aus Mooren als Beitrag zum Klimaschutz sowie die Sicherung noch bestehender natürlich wachsender Moore als Kohlenstoffsenken und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus ist geplant, im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) auf Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau zu verzichten. Zugleich sollen im LROP Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt gesichert und Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung festgelegt werden. Das Programm für die Niedersächsischen Moorlandschaften und die LROP-Änderung greifen daher eng ineinander.

Diese umfangreiche Zielsetzung der Landesregierung zum Schutz der Moore umfasst sowohl die Hoch- als auch die Niedermoore. Die Wiedervernässung ist eine zentrale Thematik.

Die Moorschutzpläne der Landesregierung haben Herr Minister Wenzel, Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, und Herr Minister Meyer, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, mit einer Auftaktveranstaltung unter dem Thema „Moor und Klima“ am 24.06.2013 in Hannover vorgestellt.

Die fachlichen Grundlagen für das Programm und den Dialog mit allen Betroffenen über die Zusammenstellung der Flächen und die Festlegung von Schutzziele und Nutzungen werden zur Zeit von einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter Leitung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) erarbeitet. Erste Ergebnisse sollen einer breiten Öffentlichkeit im Sommer 2014

vorgelegt werden. Der Heimatbund wird eine Einladung zu dieser Veranstaltung erhalten. Damit werden die ersten Schritte des Dialogs zur Erarbeitung des Programms "Niedersächsische Moorlandschaften" gesetzt.

Das Verfahren zur Änderung des LROP zur erstmaligen Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung ist eingeleitet.

Geotopschutz in Niedersachsen

206/14

1. Welche Gründe haben im Einzelnen zur Einführung des Schutzes von herausragenden Zeugnissen der Erdgeschichte als Kulturdenkmale in das Denkmalschutzgesetz geführt?

Ausgehend von Problemen beim Erhalt von Denkmälern der Erdgeschichte wurde bei der Novelle des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) im Jahre 2011 eine neue Kategorie eingeführt: die Denkmale der Erdgeschichte. Wenn an ihrer Erhaltung auf Grund ihrer herausragenden wissenschaftlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht, fallen sie – auch – unter den Schutz des NDSchG. Diese neue Kategorie betrifft nur sehr wenige Objekte, die nicht zwangsläufig Geotope sind. Der Landesregierung ist daran gelegen, solche einzigartigen erdgeschichtlichen Denkmale für die Menschen im Lande aber auch für die Nachwelt zu erhalten.

2. Wie können die Erwartungen mit Blick auf die Formulierung des Gesetzes und auf die personelle Ausstattung erfüllt werden?

So wünschenswert eine personelle Aufstockung für das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) ist, so unterliegt sie den Ansprüchen einer soliden und zukunftsfähigen Haushaltsführung. Die Tagung „Bedeutung, Schutz und Vermittlung von Geotopen – Zeugnisse der Erdgeschichte“ an der Leibniz Universität Hannover im November 2013 hat auch aus Sicht des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) gezeigt, dass die „Zusammenarbeit des Geologischen Landesdienstes im Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), der mit der Erfassung, Bewertung und Empfehlung zum Schutz von Geotopen betraut ist, und den Vollzugsbehörden des Naturschutzes, ..., gut läuft“. Dieser Einschätzung schließt sich die Landesregierung an.

Die Unteren Naturschutzbehörden sowie das LBEG sind seit vielen Jahren für die Geotope zuständig. Während die Verantwortung für die Unterschutzstellung zu den Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörden gehört, ist der geowissenschaftliche Sachverstand für die Erfassung, Dokumentation und Bewertung von Geotopen beim LBEG, dem Geologischen Dienst des Landes angesiedelt. Bei Fragen zu Geotopen ist das LBEG Anlaufstelle sowohl für die Vollzugsbehörden als auch von Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen. Bei den Denkmälern der Erdgeschichte, die im Verantwortungsbereich des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege liegen, ist das LBEG in Absprache mit dem NLD an der geowissenschaftlichen Erfassung, Dokumentation und Bewertung maßgeblich beteiligt. Der Geologische Dienst ist Ansprechpartner für alle geowissenschaftlichen Fragen zu

Geotopen, Naturdenkmälern und Denkmälern der Erdgeschichte, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat hier keine Zuständigkeiten und Kompetenzen. Das LBEG zieht als Teil des GeoZentrums Hannover bei besonderen Fragestellungen auch hoch spezialisierte Fachleute, wie Paläontologen oder Mineralogen aus der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zu Rate oder bindet, soweit erforderlich, Universitäten in die Bewertung ein.

Dem LBEG stehen für Pflegemaßnahmen keine Sachmittel zur Verfügung, es berät aber bei der Vorbereitung von geowissenschaftlich sinnvollen Pflegemaßnahmen und kann ggf. auch bei der Organisation von Patenschaften (z. B. Gemeinden, Unternehmen, Vereine, Privatpersonen) behilflich sein. Zentrale Anlaufstelle für die Meldung, Beratung, Bewertung sowie zu Fragen der Pflege und Präsentation von Geotopen, Naturdenkmälern und Denkmälern der Erdgeschichte wird in Niedersachsen auch zukünftig das LBEG sein.

„Pingo-Ruinen“ als Ausgleichsbiotope 207/14

Vielen Dank für Ihren Hinweis. Auch die Landesregierung hält durch Kultivierung veränderte Pingoruinen mit entsprechendem Aufwertungspotenzial für besonders geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen, z.B. zur Wiederherstellung von Kleingewässern oder Mooren. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz wird den Beitrag aus der Roten Mappe 2014 zum Anlass nehmen, die Unteren Naturschutzbehörden auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Folgen der „flexibilisierten“ Waldumwandlung: Massentierställe kontra Walderhaltung 208/14

Der Wald in Niedersachsen ist existentieller, naturnaher Bestandteil des menschlichen Lebensraumes und Lieferant zahlreicher materieller und immaterieller Güter. Daher wird der Walderhaltung auch rechtlich eine hohe Priorität eingeräumt.

Zweck des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist es u.a., den Wald im walдарmen Niedersachsen wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren, die Forstwirtschaft zu fördern, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herzustellen.

Dass die Instrumente der Walderhaltung und der Waldmehrung in der praktischen Umsetzung funktionieren, zeigen die Statistiken. Kein anderes Bundesland kann einen durchgehend vergleichbaren positiven Trend bei der Waldflächenzunahme in den vergangenen Jahrzehnten vorweisen. Die Neuwaldbildungsrate beträgt in Niedersachsen ein Vielfaches von der Fläche, bei der Wald in eine andere Nutzungsart überführt wird.

Wenn Wald für andere Nutzungsformen in Anspruch genommen wird, so geschieht dies meist für Straßen und Verkehrsflächen, Leitungs- und Trassenbau, Industrie-, Bau-, Gewerbeflächen sowie Bodenabbau etc. Der Anteil

von Waldumwandlungen für landwirtschaftliche Vorhaben hält sich dabei in einem eher überschaubaren Rahmen.

Ziel der Neustrukturierung der Waldumwandlungsregelung im Jahre 2009 war es, sowohl Antragstellern als auch den Landkreisen als Genehmigungsbehörden im ländlichen Raum eine größere Flexibilität bei der Planung bzw. der Genehmigung von Vorhaben einzuräumen, Verwaltungsverfahren zu erleichtern sowie Bürokratie abzubauen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass durch konsequente waldfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen keine Verringerung der Waldflächen in Niedersachsen erfolgt. Die „erheblichen wirtschaftlichen Interessen“ des Antragstellers stellen lediglich eine erste Voraussetzung zur Waldumwandlung dar. Hinzukommen muss, dass diese Interessen den in § 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG genannten öffentlichen Interessen überwiegen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Waldbehörden grundsätzlich verantwortungsvoll mit ihrem erweiterten Ermessensspielraum bei der Entscheidung über einen Antrag auf Waldumwandlung umgehen. Im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung entscheiden sie durchaus regelmäßig zugunsten der Belange der Allgemeinheit und gegen die erheblichen wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden.

Um im Nachgang der Gesetzesänderung auch die Möglichkeit einer objektiv zahlenmäßigen Bewertung der niedersächsischen Waldumwandlungs- und Kompensationspraxis vornehmen zu können, wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Evaluierung eingeführt, die alle Fälle ab dem Jahr 2013 erfasst, deren Ergebnisse aber noch nicht vollständig vorliegen.

Sollte diese Evaluierung Hinweise liefern, dass es erhebliche systematische, landesweite Fehlentwicklungen bei der Anwendung des Waldrechts, insbesondere im Zusammenspiel mit anderen Rechtskreisen wie dem Bundesimmissionsrecht gibt, wäre nach entsprechenden Dialogen mit den betroffenen Behörden eine gesetzliche Neujustierung zu überdenken.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Landesregierung das Ziel verfolgt, das bestehende Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zu einem Landeswaldgesetz weiterzuentwickeln, das stärker an den Kriterien naturnaher Waldbewirtschaftung ausgerichtet ist. In diesem Zuge könnten mögliche Korrekturen vorgenommen werden.

Restriktionsflächen und Abstandsgebote für Windenergieanlagen 209/14

Formuliertes niedersächsisches Ziel in der Koalitionsvereinbarung ist ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung.

Pauschale Abstands- und Höhenvorgaben werden seitens der Landesregierung grundsätzlich abgelehnt. Diese sind in der Regel nicht mit dem Ziel einer möglichst effizienten Nutzung der Windenergie vereinbar. Ebenso sind diese nicht geeignet, eine sachgemäße Abwägung der verschiedenen natur-, arten- und immissionsschutzrechtlichen

Schutzzwecke vor Ort zu gewährleisten, diese sind von der Genehmigungsbehörde nach dem konkreten Einzelfall zu bewerten. Bezüglich der Naturschutzziele müssen Windenergieanlagen so gebaut werden, dass sie die zu bewahrenden Güter, insbesondere die Bestände solcher Tierarten, die in Niedersachsen gefährdet sind und/oder nachweislich eine hohe Sensitivität gegenüber Windenergieanlagen besitzen, nicht erheblich beeinträchtigen. Für solche Arten können fachlich begründet Auflagen erforderlich sein.

Die derzeitige Lage in Niedersachsen ist davon gekennzeichnet, dass es für die Planer von Windenergieanlagen eine Gemengelage von rechtlichen Hinweisen und Empfehlungen unterschiedlicher Akteure gibt, die Unsicherheiten bei Investoren und kommunalen Planern bewirken.

Um einen möglichst umwelt- und sozialverträglichen Ausbau der Windenergienutzung zu unterstützen, bereitet Niedersachsen die Erarbeitung eines verbindlichen Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieprojekten vor.

Ziel ist es, die Planungs- und Rechtssicherheit zu verbessern sowie die Planung und Genehmigung von Windkraftprojekten zu vereinfachen, zu beschleunigen und gleichzeitig die natur-, arten- und immissionsschutzrechtlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen.

Der Erarbeitungsprozess für den Erlass soll im Sinne der Dialogkultur, der Transparenz und der Interessenabwägung eine breite Einbeziehung der wichtigsten Akteure aller betroffenen Interessen umfassen. Dabei sollen unter anderem die kommunalen Spitzenverbände, Naturschutzverbände sowie Akteure und Fachverbände der Windenergie eingebunden werden.

So können Ergebnisse erarbeitet werden, die sowohl die naturschutzfachlichen als auch die energiepolitischen Ziele ausreichend berücksichtigen. Der Erarbeitungsprozess ist eingeleitet worden. Es haben bisher zwei Sitzungen stattgefunden und es ist geplant, den Beteiligungsprozess noch vor den Sommerferien 2014 abzuschließen. Das Ziel der Veröffentlichung des Windenergieerlasses für Niedersachsen in 2014 wird weiter ehrgeizig verfolgt.

Betreuungssystem für Schutzgebiete und insbesondere für das Wattenmeer

210/14

Wie bereits vom Niedersächsischen Heimatbund (NHB) festgestellt, verfügt von den drei niedersächsischen Großschutzgebieten der Nationalpark Harz bereits über eine adäquate Ausstattung mit hauptamtlich unbefristet eingestelltem Betreuungspersonal.

Die Betreuung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist aktuell durch ein Netzwerk von sechs hauptamtlichen Nationalparkwärtern, die zu 50 % Küstenschutzaufgaben wahrnehmen, durch geförderte Umweltverbände, die ehrenamtliche Nationalparkwacht und durch sonstige Ehrenamtliche sichergestellt.

Im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtaale“ sind

hauptsächlich Ehrenamtliche mit der Biosphärenreservatsbetreuung betraut. Zurzeit sind neun ehrenamtliche Betreuer bestellt. Für die Überwachung der Freizeitnutzung werden in den weitläufigen Elbuferbereichen seit 2012 in der Hauptsaison Polizeireiter eingesetzt.

Das Niedersächsische Umweltministerium arbeitet derzeit an einem übergreifenden Betreuungskonzept, das alle drei niedersächsischen Großschutzgebiete berücksichtigt. Ziel ist es, dass auch der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtaale“ hinreichend hauptamtlich betreut werden können.

Fischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ umweltverträglich regeln!

211/14

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) spricht sich für eine umweltverträgliche Regelung der Miesmuschelfischerei im Wattenmeer aus. Auch der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Fischerei im Nationalpark umweltverträglich und in Übereinstimmung mit den Schutzziele des Nationalparks erfolgt. Um dies sicherzustellen, wird für die Muschelfischerei zusätzlich zu den bestehenden Vorschriften des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und des niedersächsischen Fischereirechts (§ 17 Niedersächsisches Fischereigesetz und § 8 Niedersächsische Küstendfischereiordnung) seit 1999 ein Bewirtschaftungsplan erstellt, der die Besatzmischelfischerei regelt.

Der Bewirtschaftungsplan enthält Maßgaben und Einschränkungen einschließlich Gebietssperren, die die Nachhaltigkeit der Fischerei sicherstellen sollen. Er wird alle fünf Jahre an den aktuellen Wissensstand angepasst. Die Landesregierung bewertet die Miesmuschelfischerei im niedersächsischen Küstengewässer unter dem derzeitigen Managementschema als nachhaltige Nutzung.

Ein Beleg hierfür ist, dass die Biomasse der eulitoralen Miesmuschelbänke unter der bestehenden Nutzung von ihrem Tiefstand im Frühjahr 2005 mit einer Biomasse von 9.000 t kontinuierlich bis auf eine Biomasse von 39.000 t im Frühjahr 2012 anwachsen konnte.

Im Rahmen der Zertifizierung als nachhaltige Fischerei nach den Regeln des Marine Stewardship Council (MSC) haben unabhängige Gutachter die Auswirkungen der Muschelfischerei sowohl auf die Miesmuschelbestände als auch auf das Ökosystem geprüft. Zusätzlich wurde die Effektivität des Fischereimanagements bewertet. In allen drei Bereichen hat die niedersächsische Muschelfischerei die erforderliche Punktzahl für eine Zertifizierung als nachhaltige Fischerei erlangt.

Die Zertifizierung wurde mit einer Reihe von Auflagen versehen, die sicherstellen, dass die Muschelfischerei auch die jetzt noch bestehenden Schwächen und Wissenslücken ausräumt. Die Anforderungen an den Erhalt der Zertifizierung werden bei jeder Re-Zertifizierung an den aktuellen Wissensstand angepasst, so dass durch eine Teilnahme an diesem Programm eine beständige Weiterentwicklung der Fischerei gewährleistet ist.

EINZELVORHABEN

Ortsumgehung Celle: Neue Chancen für Alternativen zum 3. Bauabschnitt?

213/14

Mit der Ortsumgehung (OU) Celle im Zuge der Bundesstraße 3 soll die Stadt Celle wirksam vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Die Maßnahme ist in fünf verkehrswirksame Abschnitte unterteilt. Davon sind zwei Abschnitte, die Verlegung der B 3 von nördlich Ehlershausen bis südlich Celle und der Südteil der OU Celle, bereits fertig gestellt.

Für den Mittelteil (dritter Abschnitt der Umgehung) ist der Planfeststellungsbeschluss im November 2011 erlassen worden. Er wird vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (OVG) in Lüneburg beklagt.

Für den Nordteil der OU Celle liegt der detaillierte technische Entwurf (Vorentwurf) dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Erteilung des Gesehen-Vermerkes vor. Die OU von Groß Hehlen, die an den Nordteil anschließt, befindet sich in der detaillierten technischen Entwurfsbearbeitung.

Die Bundesregierung entwickelt derzeit eine neue Bundesverkehrswegeplanung, die für den Zeitraum bis 2030 gelten soll. Das Land hat nach Einbezug der regionalen Planungsebene die in Niedersachsen für den neuen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) erwogenen Bundesfernstraßenprojekte beim BMVI angemeldet. Für die OU Celle wurden die drei baulich noch nicht realisierten Abschnitte (OU Celle - Mittelteil, OU Celle - Nordteil, OU Groß Hehlen) in die Bundesverkehrswegeplanung eingebracht.

Gemäß den Vorgaben des BMVI wurden für jedes Vorhaben mit der Meldung der Daten auch technische Pläne übermittelt, die den Verlauf der Streckenführung abbilden. Diese Linienführungen („Meldelinien“) werden vom BMVI der gesamtwirtschaftlichen, umweltfachlichen, städtebaulichen und raumordnerischen Bewertung der Maßnahme zugrunde gelegt. Für Maßnahmen, die wie die OU Celle sich in Planung befinden (OU Celle - Nordteil und OU Groß Hehlen) bzw. deren Planung bereits abgeschlossen ist (dritter Abschnitt: OU Celle - Mittelteil), sind hierzu die vorliegenden Planungsergebnisse zu Grunde zu legen.

Die vom BUND als Alternative genannte Westumgehung ist nicht neu und wurde bereits in vorangegangenen Planungsstufen geprüft.

Wie bereits in der WEISSEN MAPPE 2011 zu Nr. 217/11 dargestellt, ist die der OU Celle zugrunde liegende Trassenführung das Ergebnis eines intensiven und langjährigen Planungsprozesses. Im Rahmen der Linienplanung wurde eine Vielzahl von Alternativen untersucht und in Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahren geprüft. Dazu gehören auch eine bahnparallele Westumgehung sowie die Variante mit dem Ausbau des Wilhelm-Heinichen-Ringes.

Als günstigste Linienführung für die neue Straße wurde unter Berücksichtigung aller Belange eine östliche Umgehung von Celle ermittelt. Diese Linienführung wurde im

Laufe der detaillierten technischen Entwurfsplanung von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Prüfung von Untervarianten weiter optimiert und der weiteren Planung zugrunde gelegt. Sie ist auch für die Neuaufstellung des BVWP relevant.

Wie sich in einer Gesamtschau aller Belange zeigt, lassen sich bei Celle aufgrund der Konzentration von bebauten Flächen und schützenswerten Bereichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, von Kultur- und Sachgütern und eine Durchschneidung ländlicher Strukturen leider nicht ausschließen. Zum Ausgleich der Eingriffe enthalten die Planfeststellungsunterlagen für den Mittelteil der OU umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen.

Fragen zum Hochwasserschutz an der Elbe

214/14

Die Fragen des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) zum Hochwasserschutz an der Elbe werden im Einzelnen wie folgt beantwortet:

- Wo gibt es in Niedersachsen an der Elbe Standorte, an denen Deichrückverlegungen vorgesehen sind?

Aktuell gibt es seitens der zuständigen Deichverbände keine konkreten Planungen zu Deichrückverlegungen. Allerdings wird aktuell ein „Rahmenplan zur Verbesserung des Hochwasserabflusses in der Unteren Mittelelbe zwischen Schnackenburg und Geesthacht“, bei dem insbesondere Maßnahmen im Vorland wie

- Reduzierung des Bewuchses,
- Abgrabung von Sedimenten,
- Anlage von Flutrinnen,
- Anschluss von Altarmen sowie auch
- Deichrückverlegungen, Deichneubauten und die Anlage von (steuerbaren) Flutpoldern

betrachtet werden, aufgestellt.

- Sind neue Rückhaltebecken und steuerbare Polder geplant?

Die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IK-SE) hat in ihrem „Abschlussbericht über die Erfüllung des Aktionsplans Hochwasserschutz Elbe“ 2012 acht mögliche Standorte für die Errichtung von steuerbaren Flutungspoldern identifiziert. Diese befinden sich jedoch in den Bundesländern Sachsen (6 Standorte), Brandenburg (1 Standort) und Sachsen-Anhalt (1 Standort).

- Welche Deiche müssen saniert oder erhöht werden?

Aufgrund des Hochwasserereignisses im Juni 2013 ist hierzu eine abschließende Aussage derzeit nicht möglich.

- Ist eine Lösung der „Verbuschungsfrage“ in Sicht?

Zur Verbesserung der Abflussverhältnisse im Bereich der unteren Mittelelbe werden zurzeit mit den vor Ort zuständigen Behörden und Verbänden sowie in Abstimmung mit den Nachbarländern, möglichst einvernehmliche Lösungsansätze erarbeitet.

Dazu ist in Zusammenarbeit mit den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein von der Bundesanstalt für Gewässerkunde ein zweidimensionales hydraulisches Modell der unteren Mittelelbe zwischen Schnackenburg und Geesthacht erstellt worden.

Ziel ist, zu ermitteln, wie sich die Vegetationsverhältnisse und die Vorlandtopografie auf die Wasserstands- und Strömungssituation an der unteren Mittelelbe auswirken, um daraus geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses zu entwickeln. Dabei werden dauerhafte Lösungen angestrebt, die sowohl die Belange des Hochwasserabflusses berücksichtigen als auch den hohen Stellenwert, der dem Naturschutz in diesem rechtlich besonders geschützten Gebiet zukommt.

Basierend auf den Ergebnissen des zweidimensionalen hydraulischen Modells, soll in Abstimmung mit Mecklenburg-Vorpommern ein „Rahmenplan zur Verbesserung des Hochwasserabflusses in der Unteren Mittelelbe zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ erarbeitet werden. Auf dieser Grundlage werden dann die einzelnen Maßnahmen umgesetzt.

Zum Rahmenplan gehört eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Für die Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und andere Eingriffe in Natur und Landschaft müssen Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden. Das 2D-Modell wird so angelegt, dass in einem „iterativen Prozess“ die Flussstrecke mit dem Ziel untersucht werden kann, diejenigen Maßnahmen konkret festzustellen, deren Umsetzung den größtmöglichen hydraulischen Effekt versprechen, um so ökologisch besonders wertvolle Bestandteile möglichst zu erhalten.

- Wo wird der technische Hochwasserschutz verbessert?

Vorbehaltlich noch abschließend zu klärender Fragen der Finanzierung ist derzeit absehbar, dass in Vietze, Neu Darchau und Wussegele entsprechende Deichbaumaßnahmen erfolgen. Über weitere Maßnahmen kann erst zu einem späteren Zeitpunkt berichtet werden.

- Offensichtlich kam es zu Verzögerungen im Meldesystem an der Elbe über die Konsequenzen von Deichbrüchen oberhalb Niedersachsens: Was ist in dieser Hinsicht zu verbessern?

„Verzögerungen im Meldewesen an der Elbe“ sind der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis im Juni 2013 nicht bekannt. Die Hochwasservorhersage war im Juni 2013 anerkannt komplex. An der Weiterentwicklung der Hochwasservorhersagesysteme wird u.a. auf Grundlage der Beschlüsse der Elbministerkonferenz vom 05. Dezember 2013 gearbeitet.

- Wie beurteilt die Landesregierung die Überlegungen zu einer Hochwasserpflichtversicherung?

Zu dieser Frage hat die Umweltministerkonferenz (UMK) die Justizministerkonferenz (JMK) um Prüfung gebeten. Aus der Sicht der Landesregierung ist eine Pflichtversicherung nicht zielführend, da man die Allgemeinheit nicht für das Siedlungsverhalten einzelner in die Pflicht nehmen kann.

Auch die Versicherungswirtschaft lehnt eine solche Pflichtversicherung derzeit ab. Die Versicherungswirtschaft bietet allerdings umfangreiche Produkte zu Elementarschadensversicherungen an.

KULTURLANDSCHAFT

Zukunft historischer Wassermühlen am Beispiel der Mühlen bei Wietzen, Landkreis Nienburg 251/14

Der Zauber historischer Mühlen prägt unser kulturelles Erbe von den Volksmärchen bis zur lebendigen Kulturlandschaft. Zahlreiche Eigentümer und Vereine – hier sei insbesondere die Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung e.V. genannt – kümmern sich um diese Kulturdenkmale. Die Denkmalförderung des Landes und zahlreicher Stiftungen helfen beim dauerhaften und angemessenen Erhalt.

Die kleinräumige Mühlenlandschaft am Bückener Mühlenbach ist einer genauen Betrachtung wert, da die historische Nutzung des Fließgewässers sehr gut ablesbar ist. Die „Wassermühle Hohnhorst“ auf Warper Gemeindegebiet ist ein gut saniertes Baudenkmal und ein Wahrzeichen in der Landschaft. Die „Helms'sche Wassermühle“ brannte im Mai 1970 aus. Die ausgebrannte und seit über vierzig Jahren zerfallende Ruine steht nicht unter Denkmalschutz, da der Wert und das öffentliche Interesse bei dieser Mühle nicht mehr gegeben sind.

Die „Mühlenbruch'sche Wassermühle“ ist sanierungsbedürftig. Mit dem Eigentümer, den Vertretern der Gemeinde sowie dem für das Staurecht zuständigen Unterhaltsverband fanden fruchtbare Gespräche statt, auf deren Grundlage sich für die zentrale Frage nach der Wiedererteilung des Staurechts eine Lösung abzeichnet, sodass die beabsichtigte Sanierung angegangen werden kann. Der Denkmaleigentümer wird in seinem Vorhaben von der Gemeinde, der Denkmalschutzbehörde sowie dem zuständigen Unterhaltsverband unterstützt.

Erhaltung und Betrieb der Wassermühle in Scheeßel, Landkreis Rotenburg (Wümme) 252/14

Der Sachverhalt am Standort Mühle Scheeßel ist fachlich sehr komplex, der gewählte Lösungsansatz daher teilweise strittig.

Die Gemeinde Scheeßel hat bereits im Finanzierungsantrag darauf hingewiesen, dass der Mühl- und Turbinenbetrieb zu Schauzwecken an bestimmten Tagen im Jahr betrieben werden soll.

Der genaue Umfang ist noch im Einvernehmen mit der Plangenehmigungs-/Bewilligungsbehörde sowie den Betroffenen festzulegen. Die Planung wird auch hierzu in einem interdisziplinär besetzten Arbeitskreis besprochen.

Es ist ein Planfeststellungsverfahren vorgesehen, das erfahrungsgemäß ein Jahr dauern kann. Im vorliegenden Fall kann eine längere Zulassungsphase insbesondere wegen etwaiger Klagen Dritter nicht ausgeschlossen werden. Im optimalen Verlauf wird in 2014 die Planung und Genehmigung abgeschlossen werden und bereits in 2015 der Bau erfolgen.

Wie ist die geschätzte Dimension der technischen Fischaufstiegsanlage (FAA)?

Nach dem jetzigen Planungsstand ergibt sich gemäß DWA-Merkblatt-Entwurf M-509 eine Beckengröße 3,00 x 2,25 m bei ca. 14 Becken (bei $h = 0,13$ m, $V_{\max} = 1,60$ m/s; Höhenunterschied ca. 2,00 m) sowie je 1m Vor- und Nachkammer (Revisionsverschlüsse). Die Gesamtlänge der Anlage (incl. Wände) beträgt damit ca. 46 m. Die Linienführung ist meist geradlinig. Bis zu maximal vier geknickte Bereiche könnten notwendig werden.

Die Landesregierung begrüßt den Ansatz, den Mühl- und Turbinenbetrieb auch nach Errichtung der Fischaufstiegsanlage an bestimmten Tagen zu Schauzwecken möglich zu machen und die näheren Details hierzu in einem Arbeitskreis vor Ort abzustimmen.

Damit ist die Erlebbarkeit der Scheeßeler Mühle auch zukünftig sichergestellt. Eine andere technische Lösung innerhalb des Mühlenensembles wird aus Gründen der Dimension einer solchen Anlage und der baulichen Risiken innerhalb der historischen Bausubstanz für nicht vertretbar gehalten.

DENKMALPFLEGE

Einführung von "Kommunalen Beiräten für Baugestaltung und Denkmalschutz" in Niedersachsen 301/14

Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Entwicklung und Planung ihrer Umgebung ist auch ein besonderes Anliegen der Niedersächsischen Landesregierung.

Städtische oder ländliche Identität ist an die Qualität und die Gestaltung von Gebäuden, Quartieren und öffentlichem Raum gebunden. Dies sind wichtige Wurzeln für Heimatgefühl, urbanes Selbstbewusstsein und bürgerschaftliches Engagement. Daraus abgeleitet erfährt die Baukultur in Niedersachsen eine besondere Bedeutung.

Der Schutz historischer Bausubstanz ist ein wesentlicher Bestandteil der Baukultur. Historische Baustrukturen geben Städten und Dörfern einen unverwechselbaren Charakter. Insbesondere Baudenkmalen gilt es besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Daher hat die Niedersächsische Landesregierung auch seinerzeit die Anregung des NHB, auf Landesebene eine Denkmalkommission einzurichten, aufgenommen. Sie fand in § 22a Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz ihren Niederschlag. Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) ist "geborenes Mitglied" und hat aktuell den stellvertretenden Vorsitz inne.

Eine qualitätvolle Beratung im Baugenehmigungsverfahren durch Kommunale Beiräte, wie sie in verschiedenen Kommunen in Niedersachsen in Form von Gestaltungsbeiräten eingerichtet sind, ist begrüßenswert. Allerdings wird das Land den Kommunen in diesem Bereich aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung keine Vorgaben unterbreiten.

Bereits heute bestehen für die Kommunen, z. B. mit Bebauungsplänen nach dem Baugesetzbuch, örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Absätze 2 und 3 NBauO und den Maßgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes Möglichkeiten, auf ein einheitliches Ortsbild hinzuwirken und baukulturelle Aspekte mit einfließen zu lassen.

Die Niedersächsische Landesregierung sieht daher zurzeit keinen Anlass, über eine Änderung der Niedersächsischen Bauordnung „Kommunale Beiräte für Baugestaltung und Denkmalschutz“ einzuführen.

Dokumentationspflicht von Baudenkmalen verdeutlicht die wissenschaftliche Bedeutung von historischen Gebäuden 302/14

In der Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes von 2011 wurde in § 6 „Pflicht zur Erhaltung“ der ergänzende Absatz 3 eingeführt. „Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet. ...“ Der Dokumentationsaufwand im Falle eines Abrisses richtet sich nach der Bedeutung des Baudenkmals. Bei der Beurteilung hilft das Landesamt für Denkmalpflege.

Das vom Niedersächsischen Heimatbund (NHB) erwähnte, im Internet abrufbare Arbeitsblatt 40 „Anforderungen an die Dokumentation von Denkmalen vor Abbruch“ der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger ist als Dokumentationsanleitung erarbeitet worden. Es enthält weiterführende Literaturhinweise. Ziel von Baudokumentationen ist es, späteren Generationen die Kenntnis einst vorhandener Bauwerke, von Siedlungsstrukturen oder Stadtvierteln zu ermöglichen. Auch die orts- und architekturgeschichtliche Forschung ist auf Baudokumentationen angewiesen. Neben Lagedaten, Namen von Bauherren und Architekten sind vor allem Fotos wichtig, um einen Eindruck des verlorenen Bauwerks zu erhalten. In einigen Fällen sind auch Grundrisszeichnungen, Aufmaße und Schnitte zum Verständnis eines Gebäudes notwendig. In anderen Fällen braucht man zusätzlich Beschreibungen von baugeschichtlichen Aspekten, Konstruktions- und Ausstattungselementen.

Baudokumentationen sind von Fachleuten durchzuführen. Erst nach ihrer Fertigstellung darf ein Abbruch freigegeben werden. Da die Dokumentationspflicht in der Praxis keine Selbstverständlichkeit darstellt, ist die Unterstützung dieses Anliegens durch den NHB sehr zu begrüßen.

Dorfschulen im ländlichen Raum 303/14

Niedersachsen ist geprägt durch regionale Vielfalt und von lebendigen einzigartigen Kulturlandschaften. Der Erhalt von dörflichen Strukturen und das Bewahren von Dorftraditionen gehören zum wesentlichen Kern auch der Landesinteressen. Dörfer besitzen gemeinschaftliche, für das Gemeinwohl unverzichtbare Keim- und Lebenszellen wie die Dorfkirche, den Dorfkrug, das Pfarrhaus, die Dorfschule, auch den dörflichen Fest- und Bolzplatz und eine lebendige Vereinskultur. Der demografische Wandel, die Änderungen von Lebens- und Gesellschaftsgewohnheiten führen seit längerer Zeit dazu, dass dieses vielgliedrige Netzwerk auseinanderzubrechen droht.

Den zentralen Orten kommt deshalb gerade im ländlichen Raum oft die Aufgabe eines Revitalisierungszentrums zu. Eine beispielhafte Neunutzung ist aus dem Landkreis Gifhorn zu nennen: Die unter Denkmalschutz stehende Dorfschule, direkt vor der alten Kapelle gelegen, wurde über Fördermittel der Dorfentwicklung wiederbelebt als neues/altes Dorfzentrum – und durchaus auch wieder mit schulischem Inhalt: Die „alten“ Dorfbewohner bringen den „Neusiedlern“ altes Schrifttum, Ortsgeschichte und auch das regionale Plattdeutsch bei, die Vereine, die Menschen treffen sich wieder in der Mitte.

Bereits in der letzten EU-Förderperiode konnten für den ländlichen Raum leerstehende Gebäude, wie zum Beispiel auch Dorfschulen, sowohl durch bürgerschaftliches als auch gemeindliches, dörfliches Engagement und durch die entsprechenden Fördermöglichkeiten einer neuen Nutzung zugeführt werden. Dank der EU-Strukturfondsmittel (ELER) konnte oft die materielle Basis gegeben werden, um diese Sanierungsmaßnahmen zu verwirklichen. Darüber hinaus konnten die für das dörfliche Leben zentralen Gebäude, die nicht unter Denkmalschutz stehen, oft

im Rahmen der Dorfentwicklungsförderung reanimiert werden.

Die gegenwärtig neu startende EU-Förderperiode wird dieses Fördersegment weiterhin ermöglichen. In den neuen vier Ämtern für regionale Landesentwicklung werden diese Fragestellungen bürgernah gebündelt.

EINZELVORHABEN

Vorgängerbauten der Porzellanmanufaktur in Fürstenberg / Weser in Gefahr!

304/14

Die Porzellanmanufaktur in Fürstenberg ist die drittälteste in Deutschland, errichtet 1747 von Herzog Carl. I von Braunschweig-Wolfenbüttel. Ein erster erfolgreicher Porzellanbrand gelang 1753.

Heute befindet sich die Manufaktur im Schloss. Das dortige Museum gibt die Entwicklung Fürstenberger Porzellan wieder und zeigt Ausschnitte der reichen Sammlungen. Um zukünftig noch mehr Menschen für dieses Erbe zu begeistern, werden die Eigentümer in den nächsten Jahren die Dauerausstellung modernisieren.

Außerhalb des Schlosses befindet sich ein Denkmalkomplex mit dem ältesten in Europa nachgewiesenen Porzellan-Brennofen. Sein archäologischer Nachweis ist über erste Essays publiziert. Erste Erkenntnisse präsentierten das Braunschweigische Landesmuseum und das Museum im Schloss Fürstenberg mit der Ausstellung „Luxus in Scherben“ im Jahr 2011.

Der in situ befindliche Brennofen sowie die Baudenkmale „Alte Mühle“ und „Altes Brennhaus“ sind Eigentum der Gemeinde Fürstenberg auf Erbpachtgrundstücken der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz. Für die vom Niedersächsischen Heimatbund (NHB) angemahnte Förderung der aktuellen Substanzschäden an der „Alten Mühle“ und am „Alten Brennhaus“ können erst dann Fördermittel im angemessenen Umfang bereitgestellt und eingeworben werden, wenn ein Konzept für eine langfristige Nutzung vorliegt. Eine zentrale Rolle kommt dabei der Eigentümerin, der Gemeinde Fürstenberg, zu.

Unabhängig davon wird seitens des Landes weiterhin ebenso die Bedeutung der Kulturdenkmale betont, wie die Bereitschaft bei der Sanierung des einzigartigen Ensembles zu unterstützen. Der Rückbau stark einsturzgefährdeter, insbesondere sekundärer Mauerkronen im Bereich des Einzeldenkmales „Brennhaus“ konnte durch flankierende Maßnahmen, insbesondere die vom Land geförderte Errichtung eines Schutz-/Notdaches über der Ausgrabungsstätte bislang vermieden werden.

Die Hauptgebäude „Altes Brennhaus“ und „Alte Mühle“ können gegenwärtig aufgrund des schlechten Zustandes mit erheblichem Instandsetzungsstau (mangelnder Bauunterhalt) nicht in ihrer landesgeschichtlichen Bedeutung vermittelt werden. Eine Thematisierung der Gründungsbauten der Porzellan-Manufaktur Fürstenberg bleibt deshalb ohne erkennbare Verbindung zum Schloss.

Die denkmalfachliche Abstimmung an diesem bedeutenden Denkmalkomplex wird auch weiterhin planungs- und baubegleitend durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) erfolgen, insbesondere durch die

Vertreter der Industriedenkmalpflege und der Archäologie. Das Einwerben von Fördermitteln wird vom Land und vom NLD unterstützt, sobald eine Konzeption der Eigentümerin für eine langfristige Nutzung vorliegt.

Im Kontext der grundlegenden Neuorientierung der Besucherbereiche in der heutigen Porzellanmanufaktur stehen die derzeitigen Eigentümer der Porzellanmanufaktur und das Land Niedersachsen für eine nachhaltige Entwicklung des historischen Porzellanortes Fürstenberg im engen Austausch.

Dabei drängt sich die denkmalgerechte Sanierung im Rahmen einer besuchergerechten Erschließung des Ursprungs der Porzellanmanufaktur in den Kulturdenkmalen "Alte Brennerei", "Alte Mühle" sowie der historischen Arbeiterwohnungen geradezu auf. Schon beim aktuellen Entwicklungsschritt des Museums und der Besucherräume unterstützt das Land Niedersachsen die Aktivitäten.

Baurechtsverstöße bei der Steinbergalm in der Pufferzone des UNESCO-Welterbes Erzbergwerk Rammelsberg und Altstadt Goslar

305/14

Die Stadt Goslar hat für den vom Niedersächsischen Heimatbund (NHB) angesprochenen Bereich am 27.02.2007 die Aufstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Waldgaststätte auf dem Grundstück des ehemaligen Forsthauses „Königsberg“ im Waldgebiet Steinberg dient dem Ziel, den Tourismus im nahe gelegenen Naturraum des Nordharzes attraktiver zu gestalten.

Um diese Planung durchführen zu können, ist mit Bekanntmachung der 5. Änderung der Verordnung über das LSG „Harz (Landkreis Goslar)“ im Amtsblatt für den Landkreis Goslar am 29.11.2007 die Landschaftsschutzgebietsverordnung für die betroffene Fläche aufgehoben worden. Am 02.04.2009 wurde die 83. Änderung des Flächennutzungsplans von der Regierungsvertretung Braunschweig ohne Beanstandung genehmigt und durch Bekanntmachung am 08.06.2009 rechtskräftig.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Waldgaststätte hat die Stadt durch den Bebauungsplan Nr. 159 „Forsthaus Königsberg“ geschaffen, der seit dem 08.06.2009 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt rechtskräftig ist. Die Umsetzung des Bebauungsplans erfolgte mit der Errichtung der Steinbergalm.

Die vom NHB angesprochenen Verstöße gegen den Bebauungsplan wurden von der Stadt Goslar bereits aufgegriffen und es wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Festsetzung eines Bußgeldes eingeleitet. Im Einzelnen wurde die Erweiterung des Dachgeschosses ohne Baugenehmigung vorgenommen und es liegt eine Überschreitung der überbaubaren Fläche vor. Dieser Verstoß wurde vom Bauherrn selbst bei der Stadt Goslar angezeigt. Nach Angaben des Bauherrn erfolgte die Überschreitung versehentlich.

Die vom NHB kritisierten Außengastronomie-Stände sind aufgrund einer Absprache mit der Stadt Goslar für einen befristeten Zeitraum geduldet worden.

Das beanstandete Stallgebäude wurde an einen Landwirt verpachtet. Gemäß Ziffer 1.3 zum Anhang zur NBauO sind Gebäude mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche und 5 m Höhe, die keine Feuerstätte haben und einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen und nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Erzeugnissen dieser Betriebe bestimmt sind, verfahrensfrei (genehmigungsfrei). Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet war dafür nicht erforderlich.

Des Weiteren hat die Stadt der Aussage des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) widersprochen, dass die Erweiterung der Steinbergalm eine massive Störung der Schutzzone der Weltkulturerbestätte Rammelsberg in Goslar darstelle. Die Stadt hat den Hinweis gegeben, dass die Steinbergalm außerhalb der Pufferzone zur Weltkulturerbestätte liegt.

Die Stadt Goslar hat sich entschieden, keine Abrissverfügung für die Verstöße zu erlassen. Hintergrund dieser Entscheidung ist es, an diesem Standort eine Gastronomie mit Außenausschank zu ermöglichen, um an dem städtebaulichen Ziel, die Naherholung zu stärken und einen Beitrag zum Tourismusstandort Goslar zu leisten, weiterhin festzuhalten.

Zur Heilung der baurechtswidrigen Zustände hat die Stadt Goslar aus diesem Grunde am 19.11.2013 den Aufstellungsbeschluss des neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 159A „Forsthaus Königsberg“ gefasst. Dieser lässt im Detail eine geringfügige Erweiterung der baulichen Anlagen zu, sieht Flächen für den Außenausschank vor und regelt die Eingrünung der Gesamtanlage.

Die Stadt hat in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Planungshoheit die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ob und in welchem Umfang eine Bauleitplanung erforderlich wird, bestimmt sich nach dem Planungsermessen der Stadt. Danach bleibt es grundsätzlich ihr und ihren städtebaulichen Vorstellungen überlassen, ob sie einen Bauleitplan aufstellt, aufhebt oder ändert.

Außerdem hat eine Überprüfung durch die gesetzliche Denkmalfachbehörde, das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD), ergeben, dass die Steinbergalm

nicht in der Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes "Erzbergwerk Rammelsberg, Altstadt Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft" liegt.

Für beabsichtigte Maßnahmen an Kulturdenkmälern innerhalb der UNESCO Welterbestätten in Niedersachsen sind die Genehmigungsverfahren nach § 24 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz zu beachten. Die Unteren Denkmalschutzbehörden haben mit dem Landesamt in diesem Fall das Benehmen herzustellen (§ 21 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz).

Telegraphenstation Nr. 28 der Preußischen optischen Telegraphenlinie Berlin-Koblenz durch Sanierung gerettet

306/14

Auch die Landesregierung dankt für die erfolgreiche Sanierung der Telegraphenstation Nr. 28. Dieses spannende Beispiel einer verschwundenen Technologie bringt den Besuchern Geschichtsbewusstsein und technisches Wissen näher.

Dokumentation und Sanierung des Kulturdenkmals Wallanlage, Stadt Meppen

307/14

Bei den Wallanlagen der Stadt Meppen handelt es sich um eines der wenigen Beispiele in Nordwestdeutschland, die eine nahezu erhaltene Stadtbefestigung aus dem Ende des 17. Jh. zeigen. Aus diesem Grund wird die Freude des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) über die aktuellen Sanierungsarbeiten uneingeschränkt geteilt.

Sie erfolgen auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes, das auf Anraten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) erstellt wurde, damit eine aktuelle Zustandsbeschreibung des Kulturdenkmals die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen erkennbar macht.

Auf der Grundlage dieser vorbereitenden Untersuchung wurde mit Begleitung des Landesamtes ein Bauabschnitt zur Instandsetzung ausgewählt. Für die Maßnahmen konnte die Stadt Meppen Mittel aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm des Bundes 180.000 € einwerben. Die Maßnahme, die vorwiegend die Neugestaltung des westlichen Walldurchlasses sowie die Wege- und Alleeinstandsetzung des südwestlichen Wallabschnittes zum Inhalt hat, steht kurz vor dem Abschluss.

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Museum August Kestner – Das einzige niedersächsische Museum Angewandter Kunst in akuter Gefahr 401/14

Das August Kestner Museum gehört zu den bedeutenden Museen für Angewandte Kunst in Deutschland. Unterstützt durch einen besucherorientierten Ringtausch mit den anderen Museen in Hannover (u.a. dem Niedersächsischen Landesmuseum) ist es dem Kestner-Museum möglich, über seine herausragende Sammlung der angewandten Kunst 6000 Jahre Kulturgeschichte zu präsentieren. Das Land Niedersachsen hat das Kestner-Museum immer wieder mit Projektförderungen unterstützt, zuletzt mit einer Förderung der Ausstellung „Bürger-Schätze“ im diesjährigen 125. Jubiläumsjahr des Museums.

Das Land würdigt damit auch in besonderem Maße, dass die Sammlungen des Kestner-Museums den Bürgern, an-

gefangen mit August Kestner selbst, und ihrem Engagement für ihre Stadt und das Museum zu verdanken sind.

Das Land hat in der Vergangenheit angeboten, fachliche Hilfe zur Entwicklung des Museumsstandortes Hannover einzubringen. Eine Initiative des Landes im Jahr 2008, zusammen mit der Landeshauptstadt und Experten die Museumslandschaft Hannover zu entwickeln, wurde von der Landeshauptstadt nicht weiter verfolgt.

Das Land ist nach wie vor an einer nachhaltigen Entwicklung des Museumsstandortes Hannover interessiert. In den Städten Oldenburg und Braunschweig, an denen ebenfalls Landesmuseen ansässig sind, werden mit den dort ansässigen Landesmuseen und den Partnern in der Stadt regelmäßig Museumsentwicklungsgespräche durchgeführt. Dementsprechend bietet das Land auch der Landeshauptstadt Gespräche bezüglich des Museumsstandortes Hannover an.

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Aufsichtsgremium zur Evaluation der Angebote im Bereich Plattdeutsch in der Schule in Niedersachsen 501/14

Die in den letzten Jahren von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Regional- und Minderheitensprachen und auch erste feststellbare Erfolge sind nicht nur darin begründet, dass das Land Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprache eingegangen ist. Über die darin festgelegten Verpflichtungen hinaus wurden Anstrengungen unternommen, das kulturelle Gut auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Mit den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln konnte z.B. bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde in den letzten beiden Jahren ein Beratungsnetz aufgebaut werden, das inzwischen flächendeckend ist und die Schulen beim Einrichten von Spracherwerbsangeboten unterstützt.

Die Bedeutung des Aufsichtsgremiums ergibt sich aus dem Wortlaut des Erlasses „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“. Dieser sieht vor, dass die Umsetzung der im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingegangenen Verpflichtungen Niedersachsens im Bildungsbereich durch ein Aufsichtsgremium überprüft wird.

Im Erlass ist zudem geregelt, dass die Grundlage der Prüfung der Bericht der Niedersächsischen Landesschulbehörde bildet, der jeweils zum Jahresende dem Niedersächsischen Kultusministerium vorgelegt wird und Auskunft über die Tätigkeit der Fachberatungen, über die Verwendung der Anrechnungsstunden und über Maßnahmen zur Pflege und Förderung der Regional- und der Minder-

heitensprache im Sinne der Europäischen Charta im abgelaufenen Jahr gibt. Der Bericht ist in Schriftform vorzulegen.

Nach Vorlage des Berichts zum Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 wurde das Aufsichtsgremium zur zweiten Sitzung des Gremiums am 18.03.2014 mit Schreiben am 13.02.2014 eingeladen. Den Mitgliedern des Gremiums wurde gleichzeitig der Bericht der Niedersächsischen Landesschulbehörde zugeleitet. Es ist vorgesehen, die protokollierten Sitzungsergebnisse dem Gremium zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Die Aufgabe, auf ggf. aktuelle Entwicklungen zu reagieren, fällt in erster Linie der Niedersächsischen Landesschulbehörde und den Beraterinnen und Beratern für Niederdeutsch und Saterfriesisch bei der Behörde zu. Es handelt sich nicht um eine Aufgabe, die sich aus der Beschreibung der Rolle eines Aufsichtsorgans nach Artikel 8 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprache ergibt. Insofern wird die Notwendigkeit eines zweimaligen Treffens im Jahr nicht gesehen.

Verbleib der Absolventen mit der Zusatzqualifikation Plattdeutsch 502/14

Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes haben seit 2007 am Studienseminar Cuxhaven für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen insgesamt 42 Anwärterinnen und Anwärter die Zusatzqualifikation Niederdeutsch erworben.

Im Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst können Bewerberin-

nen und Bewerber die Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ im Online-Bewerbungsbogen angeben.

Stellenausschreibungen können ebenfalls mit der Bemerkung „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache erwünscht oder erforderlich“ versehen werden.

Im Einstellungsverfahren zum 2. Schulhalbjahr 2013/2014 wurden 26 Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrer Bewerbung die entsprechende Zusatzqualifikation angegeben haben, eingestellt. Davon acht im Landkreis Aurich, vier im Landkreis Cloppenburg, drei im Landkreis Oldenburg, zwei im Landkreis Leer und jeweils eine oder einer in den Landkreisen Osterode a.H., Emsland, Schaumburg, Diepholz, Peine, Osnabrück, Wesermarsch sowie in den kreisfreien Städten Emden und Delmenhorst.

Keine der von diesen Bewerberinnen und Bewerbern besetzte Stelle war mit der Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache erwünscht oder erforderlich“ ausgeschrieben.

Im gesamten Einstellungsverfahren wurden zwei Stellen ausgeschrieben mit der Bemerkung „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache erwünscht“. Beide Stellen wurden mit Bewerberinnen und Bewerbern ohne entsprechende Zusatzqualifikation besetzt. Keine Stelle wurde mit dem Erfordernis dieser Zusatzqualifikation ausgeschrieben.

In der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemein bildenden Schulen wird der tatsächliche Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte nicht erfasst. Ebenso wenig werden die Zusatzqualifikationen der Lehrkräfte erhoben, sondern nur Lehrbefähigungsfächer. Es kann daher nicht dargestellt werden, wie viele Lehrkräfte Plattdeutsch oder Niederdeutsch tatsächlich unterrichten oder in besonderen schulischen Veranstaltungen nutzen.

Niederdeutsch und Saterfriesisch an der Universität Oldenburg

503/14

An der Universität Oldenburg wird für Studierende der Germanistik die Wahl eines Schwerpunktes Niederdeutsch

angeboten. Derzeit ist eine Lehrkraft aus dem niedersächsischen Schuldienst an den Lehrstuhl für „Germanistische Linguistik: Linguistische Pragmatik und Soziolinguistik/Niederdeutsch“ mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit für einen Einsatz in der Ausbildung der Studierenden, in der Lehrerfortbildung und in der Öffentlichkeitsarbeit abgeordnet. Die Universität erstattet die anteiligen Bezüge.

Grundsätzlich ist auch die Versetzung von Lehrkräften an die Universitäten möglich, um dort eine Kontinuität in der Lehrerausbildung zu erreichen.

Dafür müsste die Universität dort eine entsprechende Stelle vorhalten, für deren Besetzung die Lehrkraft ausgewählt und an die sie versetzt werden könnte.

Eine Abordnung von Lehrkräften an die Universitäten ist jeweils nur für einen vorübergehenden Einsatz vorgesehen. Über die Möglichkeit der Abordnung von Lehrkräften muss jeweils auch in Abhängigkeit von dienstlichen Belangen (z.B. Unterrichtsversorgung der jeweiligen Schule, ggf. auch fachspezifisch) entschieden werden.

Maßnahmen zur gezielten Förderung von Spracherwerbskursen Plattdeutsch im Bereich der Erwachsenenbildung

504/14

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass es sich bei den Einrichtungen der Erwachsenenbildung um unverzichtbare Säulen bei den Bemühungen zum Erhalt der niederdeutschen Sprache in Niedersachsen handelt.

Die Kurse zum Erwerb der plattdeutschen Sprache werden von der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung bereits seit 2006 mit einem erhöhten Faktor bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs berücksichtigt (bei Landes-einrichtungen und Heimvolkshochschulen Faktor 1,5 und bei Volkshochschulen Faktor 3,3).

Erfreulicherweise ist eine Erhöhung der Anzahl der Kurse und der Teilnehmenden festzustellen (**2007**: rd. 6.000 UStd. und rd. 3.400 Teilnehmende, **2012**: rd. 7.200 UStd. und rd. 4.800 Teilnehmende).

